



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI

Jahresbericht 2018 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI**

Jahresbericht 2018 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI

Vorwort

2018 war medienpolitisch ein reichbefruchtetes Jahr. Die Publicitas ging infolge der Zusammenbeitskündigung durch Tamedia Konkurs, bei der SDA und Le Martin wurde demonstriert und schliesslich die No-Billag-Initiative von Volk und Ständen wuchtig verworfen. Jene Kreise, die die Initiative unterstützt hatten, erlitten eine empfindliche Niederlage. Der Totalangriff auf die SRG war gescheitert. Erst im Nachhinein geben sich die gleichen Kreise darüber Rechenschaft, dass es nicht die SRG ist, die den früheren sogenannten Zeitungsverlegern zusetzt. Kaum hat man erkannt, dass die SRG SSR zur Schweiz gehört, wie das Amen in der Kirche, wird zu rechtsumkehrt aufgerufen. Plötzlich wird eine finanzielle Unterstützung für die Presse zur Bewältigung des digitalen Wandels gefordert und Vorstösse zur indirekten Presseförderung werden im Ständerat lanciert. Noch weiter gehen die konzertierten Vorstösse in beiden Räten für eine Verfassungsänderung des Medienartikels 93. Die Medienbranche ist wie andere Wirtschaftskreise: Geht es wirtschaftlich schlecht, rufen auch gestandene bürgerliche Zeitungsverleger nach dem Staat.

In einem Feuilleton war unter dem Titel «Gegen Extremisten hilft schon einmal Stille» zu lesen, Speaker's Corner in London versammle Fanatiker unterschiedlichster Couleur und halte für die Medien eine leise Lektion bereit. Abgesehen von einer kleinen, hingebungsvollen Anhängerschaft, schenke den Rednern am Speaker's Corner niemand Aufmerksamkeit. Nicht einmal die Mehrzahl der Touristen stünden still. Die grosse Mehrheit laufe weiter. Der Feuilletonist in der NZZ zog die Schlussfolgerung, dass auch Medien gelegentlich nicht berichten sollten. Dadurch werde die Rede- und Meinungsfreiheit mitnichten eingeschränkt. Redefreiheit und mithin auch Medienfreiheit ist nämlich nicht gleichbedeutend mit einem Recht darauf, von allen gehört zu werden, oder einem Recht darauf, von den Medien verstärkt zu werden. Rede- und Meinungsfreiheit sind dann eingeschränkt, wenn Redner für das, was sie sagen, verfolgt werden und nicht, wenn sich ein Medium weigert, ihrer Meinung eine Plattform zu geben (Felix Simon). Dem ist nichts beizufügen.

Vincent Augustin

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	5
1.1	Überblick	5
1.2	Entwicklungen im Rundfunkrecht	5
1.3	Stellungnahme der UBI zur SRG-Konzession	6
1.4	Stellungnahme der UBI zum Gesetz über elektronische Medien	7
2	Zusammensetzung der UBI	9
3	Geschäftsführung durch das Sekretariat	9
4	Ombudsstellen der Radio- und Fernsehveranstalter	10
4.1	Aufsicht über die Ombudsstellen	10
4.2	Treffen zwischen Ombudsstellen und UBI	11
5	Beschwerdeverfahren	11
5.1	Geschäftsgang	11
5.2	Beanstandete Publikationen	12
5.3	Gutgeheissene Beschwerden	13
6	Aus der Rechtsprechung der UBI	13
6.1	Entscheid b. 771 vom 2. Februar 2018 i.S. Radio SRF 1, Sendung «Zytlupe», Beitrag «Stinkwasser»	14
6.2	Entscheid b. 776 vom 23. März 2018 i.S. SRF News, Online-Artikel «Die Fakten zur Affäre Hildebrand»	15
6.3	Entscheid b. 777 vom 23. März 2018 i.S. TeleBärn, Tele M1 und Tele Züri, Beitrag über die Rentenreform in den Nachrichtensendungen	16
6.4	Entscheid b. 778 vom 22. Juni 2018 i.S. SWI swissinfo.ch, Publikation «Die No-Billag-Argumente im Faktencheck»	17
6.5	Entscheid b. 781 vom 22. Juni 2018 i.S. Serie «Der Bestatter», Folge «Der begrabene Hund» und Trailer	19
7	Bundesgericht	21
8	Internationales	22
9	Information der Öffentlichkeit	22
Anhang I: Zusammensetzung der UBI und des Sekretariats		24
Anhang II: Statistik für den Zeitraum von 1984 bis 2018		25

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Überblick

Die Tätigkeit der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) beruht auf Art. 93 Abs. 5 der Bundesverfassung (BV; SR 101). Danach können Programmbeschwerden einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden. Die Ausführungsbestimmungen finden sich im Radio- und Fernsehgesetz (RTVG; SR 784.40), in der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) und in dem vom Bundesrat genehmigten Geschäftsreglement der UBI (SR 784.409). Relevant ist ebenfalls das einschlägige internationale Recht, soweit dieses direkt anwendbar ist, wie namentlich das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen (EÜGF; SR 0.784.405). Verfahrensrechtlich kommt das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) ergänzend zur Anwendung.

Organisationsrechtlich gelten für die UBI als ausserparlamentarische Kommission des Bundes die Bestimmungen der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1). Die Beschwerdeinstanz stellt eine marktorientierte Kommission dar.

1.2 Entwicklungen im Rundfunkrecht

2018 beinhaltete wichtige Weichenstellungen im schweizerischen Rundfunkrecht. Am 4. März wurde nach einem langen und intensiven Abstimmungskampf die Volksinitiative «Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren (Abschaffung der Billag-Gebühren)», welche die Implementierung eines rein marktwirtschaftlichen Systems bei den elektronischen Medien bezweckte, mit 71.6 Prozent der Stimmen abgelehnt. Die Initiative sah unter anderem auch die Aufhebung von Art. 93 Abs. 5 BV vor und hätte damit signifikante Auswirkungen auf die Tätigkeit der UBI gehabt.

Die vom Bundesrat im «Bericht zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien» vom 17. Juni 2016 angekündigten Arbeiten zur Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen an die Digitalisierung und die damit verbundenen vielfältigen Veränderungen auf den relevanten Märkten (insbesondere technologische

Entwicklung, Mediennutzung) wurden konkretisiert. Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) gab einen Entwurf zu einem neuen Bundesgesetz über elektronische Medien in die Vernehmlassung, welches das RTVG ablösen soll. Der Entwurf stiess in der Vernehmlassung aus mehreren, primär medienpolitischen, Gründen auf erhebliche Kritik.

Während das weitere Vorgehen und die Stossrichtung beim geplanten neuen Mediengesetz noch unklar sind, hat der Bundesrat der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) eine neue Konzession erteilt. Sie ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten und gilt vorerst bis Ende Dezember 2022 respektive aufgrund ihres Übergangscharakters bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über elektronische Medien. Mit den erfolgten inhaltlichen Anpassungen in der Konzession bezweckte der Bundesrat vor allem eine noch stärkere Betonung des Service-public-Profiles der SRG. So wird die SRG verpflichtet, geeignete publizistische Angebote für die verschiedenen Zielgruppen bereitzustellen. Namentlich sollen junge Menschen besser erreicht werden. Mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen hat die Veranstalterin für die Information zu verwenden. Bei der Unterhaltung hat sich das Angebot gesamthaft substantiell von demjenigen von kommerziellen Anbietern zu unterscheiden. Die neue Konzession hält die SRG zudem an, einen kontinuierlichen und institutionalisierten Dialog mit der Öffentlichkeit insbesondere bezüglich ihrer Service-public-Leistungen zu führen. Schliesslich wird die SRG verpflichtet, anderen schweizerischen Medienunternehmen Kurzversionen von tagesaktuellen audiovisuellen Inhalten zu angemessenen und transparenten Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

1.3 Stellungnahme der UBI zur SRG-Konzession

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens äusserte sich die UBI zu Aspekten der Konzession, die ihren Zuständigkeitsbereich betreffen. In ihrer Stellungnahme vom 12. April 2018 beantragte sie, die Bestimmung über den Dialog der SRG mit der Öffentlichkeit zu ergänzen. Demnach sollte diese auch beinhalten, dass die SRG in geeigneter und publikumswirksamer Weise über Entscheide der UBI und deren Tätigkeit sowie diejenige der ihr vorgelagerten Ombudsstellen informiert. Die UBI stellt seit längerer Zeit fest, dass ihre Entscheide in den Programmen und anderen Publikationen der SRG kaum Widerhall finden, obwohl zum überwiegenden Teil Beiträge der SRG Gegenstand von Beschwerdeverfahren sind.

Inhalt der SRG-Konzession ist ebenfalls eine Definition des übrigen publizistischen Angebots (üpA), das zusätzlich zu den Radio- und Fernsehprogrammen zur Erfüllung ihres Programmauftrags auf sprachregionaler, nationaler und internationaler Ebene notwendig ist und aus den Abgaben für Radio und Fernsehen finanziert wird. Diese Definition bestimmt auch den Umfang der Aufsichtstätigkeit der Ombudsstellen und der UBI. Die UBI stellte in ihrer Vernehmlassung zur Diskussion, ob es Sinn macht, «programmassozierte Informationen» wie Tonkanäle oder Steuersignale und insbesondere «Begleitmaterialien zu einzelnen Sendungen» (insbesondere Informationsbroschüren) einer inhaltlichen Aufsicht mit entsprechenden Verfahren zu unterstellen. Sie beantragte daher, den Umfang der unter die Aufsicht von Ombudsstellen und UBI fallenden Inhalte des übrigen publizistischen Angebots der SRG anhand des Kriteriums der Relevanz für die öffentliche Meinungs- und Willensbildung zu überprüfen.

Die Kommission bedauerte schliesslich, dass die in der alten Konzession vorgesehene Pflicht der SRG, bei Beschwerdeverfahren der UBI neben der Aufzeichnung der Sendung auch ein Transkript zuzustellen, in der neuen Konzession nicht mehr ausdrücklich vorgesehen ist. Diese Transkriptionspflicht ist für die Mitglieder der UBI bei der Prüfung von Beschwerden von beträchtlichem praktischem Nutzen. Die UBI beantragte daher, auch in der neuen Konzession eine entsprechende Pflicht zu statuieren.

Die drei Anträge der UBI fanden keinen Eingang in die vom Bundesrat am 29. August 2018 der SRG erteilte neue Konzession.

1.4 Stellungnahme der UBI zum Gesetz über elektronische Medien

Von grosser praktischer Bedeutung für die UBI ist das geplante neue Gesetz über elektronische Medien als Ersatz für das bisherige RTVG. Darin sind auch der zukünftige rechtliche Rahmen der UBI, ihre Aufgaben und ihr Zuständigkeitsbereich, das damit verbundene Verfahrensrecht sowie die materiell-rechtlichen Bestimmungen enthalten.

Der Vernehmlassungsentwurf sieht vor, dass die Aufsicht über die Inhalte von Medienbeiträgen und über den Zugang zu Publikationen weiterhin der UBI obliegt. Auch beim bewährten zweistufigen Verfahren – Beanstandungsverfahren vor den

Ombudsstellen und anschliessend Beschwerdeverfahren vor der UBI –, beim Rechtsmittelweg, beim Verfahren nach einer festgestellten Rechtsverletzung, beim relevanten materiellen Recht sowie bezüglich Wahl und Organisation der UBI orientiert sich der Gesetzesentwurf stark an der bestehenden Regelung. Die wohl grundsätzlichste Änderung des Gesetzesentwurfs ist der Geltungsbereich. Nicht mehr lineare Angebote (Programme) stehen im Zentrum, sondern Service-public-Medienangebote. Dieser neue Fokus zeigt sich auch daran, dass die UBI neu «Unabhängige Beschwerdeinstanz für elektronische Medien» heissen soll.

In ihrer Stellungnahme begrüsst die UBI ausdrücklich, dass die spezielle Aufsicht über Inhalte von Medienbeiträgen weiterhin von den übrigen Regulierungs- und Aufsichtsaufgaben getrennt werden soll. Für letztere soll eine neu zu schaffende unabhängige Kommission für elektronische Medien anstelle des Departements bzw. des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM) zuständig sein. Bezüglich Geltungsbereich des Gesetzes beantragte die UBI, diesem neben allen Medienangeboten, die eine Leistungsvereinbarung beinhalten, und schweizerischen Fernsehprogrammen auch Radioprogramme ohne Leistungsauftrag zu unterstellen. Sie wies diesbezüglich auch auf die bedeutende Rolle des Mediums Radio und den präventiven Charakter einer inhaltlichen Aufsicht hin.

Der Vernehmlassungsentwurf sieht bei den Mindestanforderungen hinsichtlich Medienangeboten und dem Jugendschutz keine grundsätzlichen Änderungen vor. Die UBI beantragte bezüglich des für sie relevanten materiellen Rechts einzig Anpassungen beim Vielfaltsgebot. Die bestehende Rechtsprechung von UBI und Bundesgericht soll im Gesetz verankert werden. Dies betrifft namentlich auch die besonderen inhaltlichen Anforderungen an Publikationen, die einen Bezug zu einer bevorstehenden Volkabstimmung oder Wahl aufweisen, um die Chancengleichheit zu gewährleisten.

Am bewährten Verfahren mit der Beanstandung an die Ombudsstelle, der Beschwerde an die UBI und der Möglichkeit, den UBI-Entscheid beim Bundesgericht anzufechten, hält der Vernehmlassungsentwurf grundsätzlich fest. Was Wahl und Aufsicht der Ombudsstellen betrifft, wird nicht mehr wie im RTVG zwischen der SRG und privaten Anbietern unterschieden. Der Entwurf sieht vor, dass die UBI für den deutschen, französischen, italienischen und rätoromanischen Sprachraum je eine unabhängige Ombudsstelle bestimmt, die von ihr auch beaufsichtigt werden. Unter

dem geltenden RTVG wählt die SRG selber ihre fünf Ombudsstellen – je eine pro Sprachregion sowie eine für SWI swissinfo.ch – und das BAKOM ist deren Aufsichtsbehörde.

2 Zusammensetzung der UBI

Vincent Augustin, Präsident der UBI, ist auf Ende des Berichtsjahrs aus der UBI zurückgetreten. Die SRG SSR Svizra Rumantscha, der Trägerverein des rätoromanischen Radios und Fernsehens, hat ihn auf den 1. Januar 2019 zu ihrem neuen Präsidenten bestimmt. Diese neue Funktion war mit einem Amt bei der UBI nicht vereinbar (Art. 82 Abs. 3 Bst. c RTVG). Der Bundesrat hatte Vincent Augustin auf den 1. Oktober 2013 als Mitglied der UBI gewählt. Seit anfangs 2017 amtete er als Präsident.

Der Bundesrat hat Mascha Santschi Kallay, Rechtsanwältin, Kommunikationsberaterin und seit 2016 Mitglied der UBI, als neue Präsidentin bestimmt. Zugleich wählte er den Advokaten und Notar Armon Vital aus dem Unterengadin zum neuen Mitglied der UBI. Er wird auch der neue Vertreter der rätoromanischen Schweiz in der Kommission sein.

Als Nachfolgerin der aufgrund der Amtszeitbeschränkung zurückgetretenen Claudia Schoch Zeller wählte die UBI Catherine Müller zu ihrer neuen Vizepräsidentin.

Die neun nebenamtlich tätigen Mitglieder der UBI sind vom Bundesrat bis Ende 2019 gewählt. Das Pensum der Präsidentin beträgt 25 Prozent, dasjenige der Vizepräsidentin 15 Prozent und dasjenige der übrigen Mitglieder neun Prozent.

3 Geschäftsführung durch das Sekretariat

Beim Sekretariat der UBI, welches die Geschäfte der Kommission fachlich und administrativ begleitet, waren im Berichtsjahr keine personellen Veränderungen zu verzeichnen. Es besteht aus drei Personen mit insgesamt 200 Stellenprozenten.

Im Zentrum der Tätigkeit des Sekretariats standen seine Kernaufgaben im Zusammenhang mit den Beschwerdeverfahren. Diese beinhalten das Prüfen von eingegan-

genen Beschwerden, die Durchführung der Instruktionsverfahren, die Vorbereitung und Organisation der Kommissionssitzungen mit den Beratungen, die fachliche Unterstützung der Mitglieder sowie die Redaktion der Entscheidungsbegründungen. Das Sekretariat verfasste ebenfalls Vernehmlassungen an das Bundesgericht im Zusammenhang mit angefochtenen Entscheidungen und zu Gesetzesvorhaben. Auch dieses Jahr gingen beim Sekretariat zahlreiche, die elektronischen Medien betreffenden Anfragen von Bürgern ein.

Das Sekretariat der UBI zog Ende Februar an die Christoffelgasse 5 in Bern um. Zusammen mit den Sekretariaten von drei anderen, dem Generalsekretariat des UVEK angegliederten Kommissionen hat es dort seine Büros, was im administrativen Bereich zu Synergieeffekten führt. Mit allen dem UVEK angegliederten unabhängigen Behörden bildet die UBI die Organisationseinheit «Regulationsbehörden Infrastruktur» (RegInfra). Diese verfügt über ein Globalbudget, das den Vorschriften des Neuen Führungsmodells für die Bundesverwaltung (NFB) unterliegt. Der Voranschlag enthält einen integrierten Aufgaben- und Finanzplan mit messbaren Zielen für die jeweilige Leistungsgruppe. Die UBI hielt auch 2018 den für sie vorgesehenen finanziellen Rahmen ein.

Auf der Grundlage einer Vereinbarung «zur Sicherstellung der administrativen und logistischen Unterstützung der UBI durch das GS UVEK» erbringt das Generalsekretariat des Departements wichtige Leistungen wie etwa im Rechnungswesen, beim Personaldienst, bei der Infrastruktur und Informatik sowie bei Übersetzungen.

4 Ombudsstellen der Radio- und Fernsehveranstalter

4.1 Aufsicht über die Ombudsstellen

Die UBI ist zuständig für die Wahl und Beaufsichtigung der ihr vorgelagerten Ombudsstellen der privaten schweizerischen Radio- und Fernsehveranstalter für die Regionen der drei Amtssprachen (Art. 91 RTVG). Administrativ sind diese Ombudsstellen der UBI zugeordnet und haben ihr jährlich Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Die ihr vorgelegten Jahresberichte der drei Ombudsstellen nahm die UBI zustimmend zur Kenntnis. Die Tätigkeit dieser Ombudsstellen führte zu keinerlei Beanstandungen. Ihre Öffentlichkeitsarbeit betreiben sie über eine eigene, von

Oliver Sidler (deutschsprachige Ombudsstelle) unterhaltene Website. Für die Erledigung von Beanstandungsverfahren stellen sie dem betroffenen Radio- oder Fernsehveranstalter Rechnung. Zudem erhalten sie von der UBI für ihre nicht verrechenbaren Aufwendungen eine pauschale Entschädigung von jährlich je 1000 Franken.

Beanstandungen gegen die Tätigkeit der Ombudsstellen der SRG leitete die UBI an die dafür zuständige Aufsichtsbehörde, das BAKOM, weiter.

4.2 Treffen zwischen Ombudsstellen und UBI

Das jährliche Treffen zwischen Mitgliedern der Ombudsstellen von Radio- und Fernsehveranstaltern und der UBI fand am 13. Dezember in Bern statt. Wie immer nahmen daran neben den von der UBI bestimmten und beaufsichtigten Ombudsstellen auch diejenigen der SRG teil. Im Zentrum stand die gegenseitige Orientierung über die Tätigkeiten, der Entwurf zu einem Gesetz über elektronische Medien und die internationalen Entwicklungen im Rundfunkrecht. Im zweiten Teil des Treffens analysierte der Medienrechtsexperte Philip Kübler die Arbeit der Ombudsstellen und der UBI.

Die UBI wies die Ombudsstellen beim Treffen ausdrücklich auf die in Art. 93 Abs. 3 RTVG vorgesehene 40-tägige Frist zur Erledigung von Beanstandungsverfahren hin. Obwohl diese keine gesetzliche Frist sondern «nur» eine Ordnungsfrist darstellt, ist sie – auch im Interesse des ganzen Aufsichtsverfahrens – einzuhalten und sollte nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.

5 Beschwerdeverfahren

5.1 Geschäftsgang

Im Berichtsjahr gingen 26 neue Beschwerden ein (Vorjahr: 31). Darunter befanden sich 22 Popularbeschwerden im Sinne von Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG, bei denen die Eingabe der beschwerdeführenden natürlichen Person von mindestens 20 weiteren, ebenfalls zu einer Beschwerde legitimierten Personen unterstützt wird (Vorjahr: 23). Dazu kamen vier Individual- bzw. Betroffenenbeschwerden im Sinne von Art. 94 Abs. 1 RTVG (Vorjahr: 8). Bei diesen weist die beschwerdeführende natürliche

oder juristische Person eine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten Publikation auf, weil sie darin erwähnt beziehungsweise gezeigt oder auf andere Weise auf sie Bezug genommen wird.

Die der UBI vorgelagerten Ombudsstellen verzeichneten 2018 insgesamt 485 Beanstandungen. Im Vorjahr, das insbesondere aufgrund einer Rekordzahl von Beanstandungen gegen eine einzelne Sendung («Arena» von SRF über «Trumps Krieg gegen die Medien») Ausnahmecharakter hatte, waren es insgesamt 881 Beanstandungen. 5.4 Prozent der Fälle vor den Ombudsstellen mündeten 2018 in eine Beschwerde an die UBI (Vorjahr: 3.5 Prozent).

Im Berichtsjahr fanden acht Sitzungen der UBI statt und diese führte dabei an sechs Tagen Beratungen durch. Über alle materiell behandelten Beschwerden beriet die UBI öffentlich. Die traditionelle zweitägige Zusammenkunft fand am 13. und 14. September in Zürich statt. Die Mitglieder der UBI tauschten sich mit Vertretern von Fernsehen SRF und Tele Züri aus, wie auch mit dem Präsidenten der Eidgenössischen Medienkommission, Otfried Jarren. In den Räumlichkeiten des Zürcher Obergerichts beriet die Kommission öffentlich über drei Beschwerdefälle.

5.2 Beanstandete Publikationen

Von den 26 neu eingegangenen Beschwerden betrafen 18 die deutsche, sechs die französische und zwei die italienische Sprachregion. Das Fernsehen war in 24 Fällen Gegenstand einer Beschwerde, das Radio in zwei Fällen.

24 Beschwerden richteten sich gegen Programme der SRG, zwei gegen Programme von zwei lokalen privaten Veranstaltern. Anfechtungsobjekt von Beschwerden bildeten im Einzelnen Sendungen von Fernsehen SRF (15), Fernsehen RTS (6), Fernsehen RSI (2) sowie Radio SRF, Radio RaBe und Tele Top (je 1).

Beanstandet wurden hauptsächlich Nachrichten- und andere Informationssendungen sowie Dokumentarfilme. Im Fokus standen dabei Beiträge zu aktuellen innen- und aussenpolitischen Themen wie die Europa-, Asyl- und Energiepolitik, das Waffenrecht, die Geheimarmee P-26, Geldwäscherei, Donald Trump, Katalonien oder Brasilien. Gerügt wurde überwiegend eine unzutreffende oder unvollständige Darstellung der Fakten sowie eine einseitige, tendenziöse und unausgewogene

Berichterstattung. Die beschwerdeführenden Personen machten denn auch in den meisten Fällen eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots von Art. 4 Abs. 2 RTVG geltend, welches die freie Meinungsbildung des Publikums schützt.

5.3 Gutgeheissene Beschwerden

Bei den 27 im Berichtsjahr erledigten Beschwerdeverfahren stellte die UBI in vier Fällen eine Rechtsverletzung fest. Ein Beitrag der Sendung «HeuteMorgen» von Radio SRF 1 über die Energiezukunft, der 19 Tage vor der eidgenössischen Abstimmung über das Energiegesetz ausgestrahlt worden war, verletzte das Sachgerechtigkeits- und Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 2 und 4 RTVG. SRF News erwähnte in einem Online-Artikel zur «Affäre Hildebrand» ein wesentliches Faktum nicht, was eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots begründete (siehe dazu E. 6.2). Ebenfalls gegen Art. 4 Abs. 2 RTVG und teilweise gegen Art. 4 Abs. 4 RTVG versties ein Beitrag von TeleZüri zur Rentenreform, welchen auch TeleBärn und Tele M1 gezeigt hatten (siehe dazu E. 6.3). Schliesslich war auch ein einseitiger und tendenziöser Faktencheck von SWI swissinfo.ch nicht vereinbar mit dem Sachgerechtigkeitsgebot (siehe dazu E. 6.4).

Keiner der erwähnten Entscheide wurde von den betroffenen Veranstaltern beim Bundesgericht angefochten. Im Rahmen des nach festgestellten Rechtsverletzungen durchgeführten Verfahrens gemäss Art. 89 RTVG wurde die UBI über die getroffenen Massnahmen zur Behebung des Mangels und zur Verhinderung zukünftiger ähnlicher Rechtsverletzungen orientiert. Die vier Verfahren konnten im Berichtsjahr abgeschlossen werden, da die UBI die getroffenen Vorkehren als genügend erachtete.

6 Aus der Rechtsprechung der UBI

In der nachfolgenden Übersicht über die Rechtsprechung werden ausgewählte Entscheide aus dem Berichtsjahr vorgestellt. Im Vordergrund stehen dabei die gutgeheissenen Beschwerden. Alle 2018 eröffneten Entscheide mit der vollständigen Begründung finden sich in anonymisierter Form in der Entscheiddatenbank auf der UBI-Website (www.ubi.admin.ch).

6.1 Entscheid b. 771 vom 2. Februar 2018 i.S.

Radio SRF 1, Sendung «Zytlupe», Beitrag «Stinkwasser»

Sachverhalt: Am 1. Juli 2017 strahlte Radio SRF 1 im Rahmen der Sendung «Zytlupe», in welcher die satirische Analyse von aktuellen politischen Themen im Zentrum steht, den Beitrag «Stinkwasser» aus. Die Kabarettistin gab sich dabei als verunsicherte Konsumentin aus, angesichts der Problematik der Pestizide, welche sowohl das Trinkwasser wie auch Mineralwasser betreffen. Sie führte dabei auch aus, dass die Bauern die Schutzzonen um die Mineralwasserquellen nicht ernst nehmen würden, und bezeichnete diese als «staatlich subventionierte Brunnenvergifter». Sie fragte sich, ob das landwirtschaftliche Wohl über dasjenige der Bevölkerung gestellt werde, um «der Fairness halber» klarzustellen, dass nicht nur die Bauern, sondern auch Hobby-Gärtner Pflanzenschutzmittel oft und erst noch häufig falsch verwenden würden. In der gegen die Sendung erhobenen Beschwerde wurde moniert, dass die Bauern pauschal als «subventionierte Brunnenvergifter» diskreditiert würden. Die Bezeichnung «Brunnenvergifter» sei zudem aufgrund des antisemitischen Kontexts problematisch und tendenziös.

Würdigung: Im Beitrag wurde mit der Gewässerverunreinigung durch Pestizide ein zum Zeitpunkt der Ausstrahlung aufgrund verschiedener Publikationen aktuelles Thema aufgegriffen. Die darin vermittelten Informationen waren dabei nicht immer ganz präzise, namentlich bezüglich der Schutzzonen für Mineralwasserquellen. Der Kern der von der Kabarettistin thematisierten Problematik entsprach aber den Tatsachen.

Der satirische Charakter des Beitrags war für die Zuhörenden klar erkennbar. Auf entsprechende Ausstrahlungen ist das Sachgerechtigkeitsgebot nur beschränkt anwendbar. Die in der Beschwerde monierten Punkte wie die fehlende Differenziertheit und die mangelnde Genauigkeit in der Information sowie die Übertreibungen sind Teil des Satireprivilegs, mit welchem sich diese Kunstform von eigentlicher Information unterscheidet.

Der Beitrag verletzte auch keine Bestimmungen von Art. 4 Abs. 1 RTVG, welcher die Beachtung der Grundrechte vorsieht. Mit dem Begriff «subventionierte Brunnenvergifter» wies die Kabarettistin in zugespitzter sowie provokativer Weise und damit satiretypisch darauf hin, dass Bauern auf der einen Seite Direktzahlungen für die

Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen erhalten und auf der anderen Seite grossmehrheitlich für die Verunreinigung von Trinkwasser aufgrund des Einsatzes von Pestiziden verantwortlich seien. Die Verwendung des Begriffs «Brunnenvergifter» mag aufgrund des historischen Kontexts problematisch sein. Wenn in satirischen Sendungen aber nur noch politisch korrekte Wörter benutzt werden dürften, würde diese Kunstform erheblich eingeschränkt und viel von ihrer Schärfe und Würze verlieren.

Die UBI wies die Beschwerde aus diesen Gründen einstimmig ab.

6.2 Entscheid b. 776 vom 23. März 2018 i.S.

SRF News, Online-Artikel «Die Fakten zur Affäre Hildebrand»

Sachverhalt: Am 23. August 2017 um 12.37 Uhr veröffentlichte SRF News den Online-Artikel «Die Fakten zur Affäre Hildebrand». Es handelt sich dabei um eine Chronologie der Ereignisse im Zusammenhang mit dem ehemaligen Präsidenten der Schweizerischen Nationalbank, Philipp Hildebrand, von Oktober 2011 («IT-Mitarbeiter wird auf Hildebrands Konto aufmerksam») bis August 2017 («Die «Affäre Hildebrand» endet mit Schuldsprüchen»). Die Chronologie enthält ebenfalls Bilder von Beteiligten sowie Links auf Fernsehbeiträge von SRF zum Thema. Anlass für die Publikation bildeten die gleichentags bekannt gewordenen Urteile des Zürcher Obergerichts in den Verfahren gegen einen Kantonsrat und Bankangestellten, die beide in die Weiterleitung von Bankunterlagen Philipp Hildebrands involviert waren. In der gegen den Online-Artikel erhobenen Popularbeschwerde wurde geltend gemacht, dass in der Chronologie zwei wesentliche Fakten fehlten.

Würdigung: Keine Erwähnung fand in der beanstandeten Version der Chronologie eine E-Mail des Bankberaters von Philipp Hildebrand vom 16. August 2011. Darin erinnerte dieser den damaligen Nationalbankpräsidenten daran, dass letzterer während eines Gesprächs vom Vortag gesagt habe, es gehe in Ordnung, wenn seine Frau den Anteil an US-Dollar erhöhen wolle. Diese E-Mail stand in Widerspruch zu den Aussagen des ehemaligen Nationalbankpräsidenten, wonach er nichts von der von seiner Frau kurz vor der Bekanntgabe der Festlegung eines Euro-Mindestkurses von 1.20 Franken gemachten Transaktion gewusst habe. Diese Faktenlage verstärkte auch den Eindruck, dass der Rücktritt von Hildebrand als Nationalbankpräsident nicht freiwillig, sondern auf Druck des Bankrats erfolgte, nachdem dieser von der E-Mail Kenntnis genommen hatte.

Die fehlende Erwähnung der E-Mail verunmöglichte die freie Meinungsbildung der Leserschaft zum Artikel. Diese wichtige Information war geeignet, den Eindruck, welcher die Chronologie bezüglich der Gründe für den Rücktritt Hildebrands als Nationalbankpräsident und der Rolle der anderen Protagonisten insgesamt vermittelte, entscheidend zu beeinflussen. Ein entsprechendes Vorwissen der Leserschaft zu dieser E-Mail kann nicht vorausgesetzt werden. Die Redaktion missachtete zentrale journalistische Sorgfaltspflichten, indem sie trotz viel Vorbereitungszeit ein wesentliches und bekanntes Faktum in der Chronologie unerwähnt liess. Das Sachgerechtigkeitsgebot wurde deshalb verletzt. Das ebenfalls in der Beschwerde gerügte, verkürzt wiedergegebene Urteil des Zürcher Obergerichts stellte dagegen einen Mangel in einem Nebenpunkt dar. Die UBI hiess die Beschwerde mit acht zu eins Stimmen gut.

6.3 Entscheid b. 777 vom 23. März 2018 i.S.

TeleBärn, Tele M1 und Tele Züri, Beitrag über die Rentenreform in den Nachrichtensendungen

Sachverhalt: TeleZüri zeigte in der Nachrichtensendung «ZÜRINEWS» vom 18. September 2017 einen Beitrag («Wirbel») über die Rentenreform, welche Gegenstand der eidgenössischen Volksabstimmung vom 24. September 2017 über die Altersvorsorge 2020 bildete. Im Zentrum des Beitrags stand eine Bestimmung der Vorlage zum Referenz-, Mindest- und Höchstalter. Diese würde es Pensionskassen ermöglichen, überobligatorische Leistungen erst ab einem Alter von 70 Jahren auszubezahlen. Die Moderatorin bemerkte einleitend, dass über diesen Aspekt im Abstimmungskampf noch nicht gesprochen worden sei und diese Entdeckung des Redaktors für viel Wirbel im Parlament gesorgt habe. Im Filmbereich kamen ein Vertreter des Konsumentenschutzes sowie zwei Parlamentarier zu Wort. Der gleiche Beitrag wurde am 18. September 2017 auch in den Nachrichtensendungen von TeleBärn und Tele M1 ausgestrahlt. In der dagegen geführten Popularbeschwerde wurde gerügt, dass der Beitrag den falschen Eindruck erweckt habe, das Rentenalter könnte bei einer Annahme der Vorlage auf 70 Jahre steigen.

Würdigung: Die UBI stellte in ihrer Würdigung fest, dass sich das Publikum keine eigene Meinung zu den im Beitrag thematisierten Aspekten der Vorlage zur Altersvorsorge 2020 bilden konnte. Dieser vermittelte in einseitiger und tendenziöser Weise den Eindruck, im Abstimmungskampf sei eine Bestimmung übersehen

worden, die von erheblicher negativer Tragweite für die Versicherten sei. Die betroffenen Redaktionen haben es unterlassen, darauf hinzuweisen, dass die strittige Bestimmung im Grundsatz bereits Teil der geltenden Rechtspraxis bildet. Die Aussagen von Nationalrätin Jacqueline Badran, welche als einzige der angehörten Personen die Bedeutung der Bestimmung relativierte, wurden vom Korrespondenten als «Kleinreden» abgetan oder in einen falschen Kontext gestellt. Nicht zum Ausdruck kam zudem die besondere Interessenlage eines Konsumentenschutzvertreters, bei dem es sich nicht um einen unabhängigen Experten handelte, wie es der Filmbericht beim Publikum suggerierte, sondern um den Vertreter einer Zeitschrift, die sich stark gegen die Rentenreform engagierte. Diese Mängel bei der Transparenz verunmöglichten dem Publikum, die Bedeutung der thematisierten Bestimmung korrekt einzuschätzen. Der Beitrag hat daher das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt.

Der Beitrag wurde nur sechs Tage vor dem Urnengang ausgestrahlt. Die aus dem Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG abgeleiteten besonderen Anforderungen an Sendungen und Beiträge mit einem Bezug zu einer bevorstehenden Volksabstimmung fanden daher Anwendung. Da diese erhöhten Sorgfaltspflichten zur Gewährleistung der Chancengleichheit aber nur für konzessionierte Programme gelten, waren davon nur TeleBärn und Tele M1 betroffen. Bezüglich der im Beitrag vertretenen Meinungen bestand ein Ungleichgewicht, indem einer Befürworterin der Abstimmungsvorlage zwei Gegner gegenüberstanden. Die Gestaltung des Beitrags diente ebenfalls nicht dazu, die Positionen der beiden Lager ausgewogen, fair und unparteilich darzustellen. Während der Redaktor nämlich die Aussagen der Gegner der Vorlage als solche stehen liess bzw. in der Tendenz unterstützte, hinterfragte er die differenzierte Stellungnahme der Befürworterin. Dem Prinzip der Chancengleichheit als wichtige journalistische Sorgfaltspflicht bei abstimmungsrelevanten Beiträgen wurde daher nicht Genüge getan. Die auf TeleBärn und Tele M1 ausgestrahlten Beiträge haben aus diesen Gründen neben dem Sachgerechtigkeits- auch das Vielfaltsgebot verletzt. Die Gutheissungsbeschlüsse der UBI erfolgten mit fünf zu drei Stimmen.

6.4 Entscheid b. 778 vom 22. Juni 2018 i.S.

SWI swissinfo.ch, Publikation «Die No-Billag-Argumente im Faktencheck»

Sachverhalt: Die Multimediaplattform SWI swissinfo.ch (Swissinfo) ist eine Unternehmenseinheit der SRG und bildet Bestandteil des übrigen publizistischen Ange-

bots. Swissinfo bietet Informationen aus der Schweiz in zehn Sprachen für Auslandsschweizer und an der Schweiz interessierte Ausländer an. Einen besonderen Fokus richtet Swissinfo auf die direkte Demokratie. So werden regelmässig Faktenchecks zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen publiziert. Am 25. September 2017 veröffentlichte Swissinfo den Artikel «Die No-Billag-Argumente im Faktencheck». Die Redaktion zitierte darin zehn Aussagen von Nationalrätinnen und Nationalräten aus der Debatte zur «No-Billag»-Initiative, überprüfte diese auf ihren Wahrheitsgehalt und versah sie mit einer entsprechenden Prozentzahl. In einer gegen den Artikel eingereichten Popularbeschwerde wurde vorgebracht, der Faktencheck sei einseitig und manipulativ.

Würdigung: Die UBI prüfte die Publikation ausschliesslich auf die Vereinbarkeit mit dem Sachgerechtigkeitsgebot. Das Vielfaltsgebot mit den erhöhten Anforderungen an Beiträge mit einem Bezug zu einer Volksabstimmung war noch nicht anwendbar, da der Artikel vor Beginn der für die Willensbildung der Stimmberechtigten sensiblen Phase vor dem Urnengang veröffentlicht worden war. Zum Zeitpunkt der Publikation des Artikels stand der Abstimmungstermin noch nicht fest.

Der Wahrheitsgehalt der Aussagen der Nationalräte, welche die «No-Billag»-Initiative befürworteten, wurde – mit einer Ausnahme, die Alibicharakter hatte –, sehr tief beziffert. Im Durchschnitt taxierte die Redaktion die sieben geprüften Aussagen von Befürwortern der Initiative mit 40 Prozent Wahrheitsgehalt. Bei den drei berücksichtigten Voten von Gegnern der Initiative betrug der Wahrheitsgehalt dagegen im Schnitt knapp 97 Prozent. Die Bemessung des Wahrheitsgehalts, der jeweils am Ende der Checks prominent hervorgehoben und für die Meinungsbildung der Leserschaft eine grosse Rolle spielt, war in den meisten Fällen nicht nachvollziehbar. Die Analysen der geprüften Voten erfolgten nicht in unvoreingenommener Weise und mit einer medienpolitisch neutralen Haltung. Die Aussagen der Befürworter wurden äusserst kritisch bewertet, wobei die angeführten Gegenargumente teilweise keinen direkten Zusammenhang zu den geprüften Voten hatten. Mehrmals pries die Redaktion die positiven Leistungen, welche die SRG im Rahmen der geltenden Ordnung erbringe. Eine derartige Verteidigung des Service public und positive Hervorhebung der Rolle der SRG widersprechen einem Faktencheck, von welchem die Leserschaft eine unabhängige, unvoreingenommene und sachliche Überprüfung von Aussagen erwartet. Unterstrichen wird die Einseitigkeit mit den weitgehend vorbehaltlos zustimmenden Analysen der Redaktion zu den Äusserungen der

Gegner der Initiative. Mögliche Gegenargumente fanden keinen Eingang in diese Bewertungen. Die Bezifferung des Wahrheitsgehalts war sehr hoch, obwohl es sich bei den Voten der drei Ratsmitglieder jeweils um Prognosen zu den Auswirkungen einer Annahme der Initiative handelte. Die selber befangene Redaktion beschränkte sich im Übrigen nicht auf eine Prüfung einzelner Aussagen, sondern gab im Zusammenhang mit dem Votum von Nationalrat Adrian Amstutz eine eigentliche Beurteilung der Initiative ab, indem sie ausführte, dass wegen einzelner Kritikpunkte der durch die SRG erbrachte Service public nicht in Frage gestellt werden dürfe.

Die Leserschaft konnte sich insgesamt keine eigene Meinung zu diesem Faktencheck bilden. Dieser war einseitig, tendenziös und irreführend, weil die Beurteilungen nicht nach einem einheitlichen Massstab erfolgten, sondern aufgrund von medienpolitischen Kriterien. Die Redaktion missachtete damit journalistische Sorgfaltspflichten wie die Fairness, die Transparenz und die Unvoreingenommenheit. Das Sachgerechtigkeitsgebot wurde aus diesen Gründen verletzt. Die UBI hiess die Beschwerde mit fünf zu drei Stimmen gut.

6.5 Entscheid b. 781 vom 22. Juni 2018 i.S.

Serie «Der Bestatter», Folge «Der begrabene Hund» und Trailer

Sachverhalt: Vom 2. Januar bis 6. Februar 2018 strahlte Fernsehen SRF jeweils am Dienstagabend die sechste Staffel der Krimiserie «Der Bestatter» aus. In der zweiten Folge vom 9. Januar 2018 mit dem Titel «Der begrabene Hund» wurde der besessene Verehrer einer Schlagersängerin von einem Rottweiler angegriffen und getötet. Als eigentliche Mörderin entpuppte sich die ehrgeizige Mutter der Schlagersängerin, welche den Rottweiler auf den Mann gehetzt hatte. Der Beschwerdeführer bemängelte die falsche und reisserische Darstellung einer Hunderasse in der Folge selber und im Trailer, da diese bestehende Klischees verstärkte.

Würdigung: Das Sachgerechtigkeitsgebot ist ausschliesslich auf redaktionelle Publikationen mit Informationsgehalt anwendbar. Dies ist bei der beanstandeten Sendung und dem dazugehörigen Trailer nicht der Fall. Es handelt sich um eine frei erfundene Geschichte um Personen, die nicht wirklich existieren. Auch bei der Fiktion orientieren sich Handlungsabläufe häufig am realen Leben. Das Publikum nimmt aus diesem Grund gezeigte Handlungen aus entsprechenden Sendeformaten mitunter irrümlicherweise als real an. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, dass

einer fiktiven Unterhaltungssendung wie dem «Bestatter» Informationsgehalt im Sinne des Sachgerechtigkeitsgebots von Art. 4 Abs. 2 RTVG zukommt. Von einem erfundenen Kriminalfilm, bei welchem die Spannung und Unterhaltung im Vordergrund stehen, darf nicht eine präzise und sachgerechte Vermittlung der Wirklichkeit wie bei Informationssendungen erwartet werden. Die Programmautonomie und die künstlerische Freiheit würden damit in unzulässiger Weise eingeschränkt. Der fiktive Charakter der Ausstrahlungen war im Übrigen für das Publikum aufgrund der bekannten Schauspieler, der humoristischen Elemente, der Überzeichnungen sowie der Geschichte erkennbar. Das Sachgerechtigkeitsgebot fand daher keine Anwendung.

Aufgrund der Beschwerde stellte sich auch die Frage, ob in der Krimifolge Gewalt verherrlicht wurde (Art. 4 Abs. 1 RTVG). Gewalt – in vielen Ausdrucksformen – ist Bestandteil von Kriminalfilmen, bei welchen es regelmässig um die Aufdeckung von Tötungsdelikten geht. Das Publikum, welches entsprechende Serien konsumiert, muss damit rechnen, dass es mit Gewaltszenen verschiedenster Art konfrontiert wird. Bei der rundfunkrechtlichen Beurteilung gilt es zudem, der Entwicklung dieser Formate in den letzten Jahrzehnten Rechnung zu tragen. Sowohl in einschlägigen Spiel- wie auch Kriminalfilmen mit fiktivem Charakter wird physische und andere Gewalt heute öfter und viel expliziter dargestellt. Für das Krimigenre erscheint die in den beanstandeten Ausstrahlungen gezeigte Gewalt nicht als besonders intensiv, eindringlich oder übermässig. Bei der Beurteilung entsprechender Szenen sind zudem immer auch ihre Einbettung und generell der Kontext zu beachten. Die Sendung «Der Bestatter» ermöglicht es dank ihrer humoristischen und unaufgeregten Seite denn auch, dem Publikum eine gebührende Distanz zu den Gewaltszenen zu verschaffen. Die betreffenden Darstellungen erfüllen daher den Tatbestand der Gewaltverherrlichung oder Gewaltverharmlosung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVG nicht.

Da die UBI zudem zum Schluss kam, dass die Folge und der Trailer auch keine anderen relevanten Bestimmungen wie insbesondere den Jugendschutz (Art. 5 RTVG) verletzen, wies sie die Beschwerde einstimmig (Folge) bzw. mit acht zu eins Stimmen (Trailer) ab.

7 Bundesgericht

Entscheide der UBI können mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten direkt beim Bundesgericht angefochten werden. Im Berichtsjahr fällte die zuständige II. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts ein Urteil. Es ging dabei um eine Reportage der Sendung «Temps Présent» von Fernsehen RTS um den als «Affäre Giroud» bekannten Fall eines Walliser Weinproduzenten. In ihrem Entscheid vom 25. August 2016 hatte die UBI eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots festgestellt.

Das Bundesgericht führte in seinen Erwägungen an, dass die Reportage entgegen den einleitenden Bemerkungen des Moderators praktisch ausschliesslich auf den Walliser Weinproduzenten fokussierte und nicht die angekündigte Analyse der Mängel bei der Aufsicht im Schweizerischen Weinmarkt präsentierte. Im Film seien mehrmals umstrittene Aussagen des Walliser Weinproduzenten zur Homosexualität und Abtreibung aus dem Jahr 2001 sowie seine religiösen Überzeugungen erwähnt worden. Durch die Aufteilung der Reportage in Gebote wie in der Bibel habe die Redaktion das Verhalten des Porträtierten moralisch verurteilt. Auch in Bezug auf frühere Steuergesetzesverstösse sei viel Gewicht auf einen Aspekt gelegt worden, der nicht themenrelevant gewesen sei. Die Redaktion habe es dagegen unterlassen, die bestehenden unterschiedlichen Praktiken bei der kantonalen Aufsicht sowie weitere den Walliser Weinproduzenten tendenziell entlastende Sachverhaltselemente zu erwähnen.

Das Bundesgericht führte in seinen Erwägungen schliesslich auch an, dass das Publikum nicht korrekt über den Standpunkt des angegriffenen Weinproduzenten informiert worden sei. Dessen Medienvertreter habe seine Zusage für die Ausstrahlung eines bereits realisierten Interviews zurückgenommen, weil im Film seiner Meinung nach die Fakten in tendenziöser Weise präsentiert würden. Die Redaktion habe es unterlassen, auf diese Gründe für die Verweigerung der Teilnahme an der Sendung hinzuweisen.

Die Reportage war laut dem Urteil des Bundesgerichts 2C_125/2017 vom 15. Februar 2018 insgesamt anklagend («document à charge»), in dem sie während der ganzen Sendung in einseitiger und moralisierender Weise auf eine Person fokussierte. In Bestätigung des Entscheids der UBI führte das Bundesgericht aus, dass die Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots auch deshalb klar sei, weil die in der Reportage

aufgegriffenen persönlichen Überzeugungen des Weinproduzenten keinen Zusammenhang mit dem eigentlichen Thema hatten und dagegen Sachverhaltselemente, welche den Angegriffenen entlastet hätten, von der Redaktion nicht erwähnt worden seien.

8 Internationales

Die UBI ist seit 1996 Mitglied der European Platform of Regulatory Authorities (EPRA; <https://www.epra.org>). Bei der EPRA handelt es sich um eine unabhängige Organisation, welcher 53 Rundfunkbehörden aus 47 Ländern angehören. Die Europäische Union, der Europarat, die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle sowie die Beauftragte für Medienfreiheit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE) haben Beobachterstatus. Im Vordergrund steht der informelle Meinungs- und Informationsaustausch.

Die Tagungen der EPRA fanden dieses Jahr in Luxemburg (23. bis 25. Mai) und in Bratislava (10. bis 12. Oktober) statt, an welcher die UBI jeweils durch den Präsidenten und die Vizepräsidentin vertreten war. Themen bildeten namentlich der mediale Service public im Zeitalter der Digitalisierung und die politische Kommunikation im Rahmen der sozialen Medien.

Die Europäische Union hat ihre Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste den veränderten Marktgegebenheiten angepasst und in Kraft gesetzt. So fallen Dienste wie YouTube und audiovisuelle Inhalte, die in sozialen Medien wie Facebook geteilt werden, neu unter die Richtlinie. Diese soll Minderjährige besser vor schädlichen Online-Inhalten schützen. Die revidierte Richtlinie sieht bei Fernsehen und Video-on-Demand auch einen verstärkten Schutz gegen Anstiftung zu Gewalt oder Hass sowie öffentliche Aufforderung zur Begehung einer Straftat vor. Die Mitgliedstaaten haben 21 Monate Zeit, um die Richtlinie in ihrem Land umzusetzen.

9 Information der Öffentlichkeit

Ergänzend zu der im letzten Jahr überarbeiteten Website (www.ubi.admin.ch) schaltete die UBI im Berichtsjahr die neue Entscheidungsdatenbank auf. Diese umfasst

alle seit 1998 ergangenen Entscheide der UBI in anonymisierter Form und erleichtert dank zusätzlicher Funktionen deren Suche. Die Entscheidungsdatenbank ermöglicht auch die Suche nach den seit dem Inkrafttreten des ersten RTVG im Jahr 1992 bis 1998 erfolgten UBI-Entscheidungen, die nur physisch nicht aber elektronisch verfügbar sind.

Über die im Rahmen der öffentlichen Beratungen ergangenen Beschlüsse zu den behandelten Beschwerden publizierte die UBI jeweils gleichentags eine Medienmitteilung. Neben der Website bildet der Twitter-Account einen wichtigen Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit. Via @UBI_AIEP_AIRR erfolgen die Bekanntmachungen der öffentlichen Beratungen, Medienmitteilungen und weiterer aktueller Informationen, welche die UBI betreffen.

Anhang I: Zusammensetzung der UBI und des Sekretariats

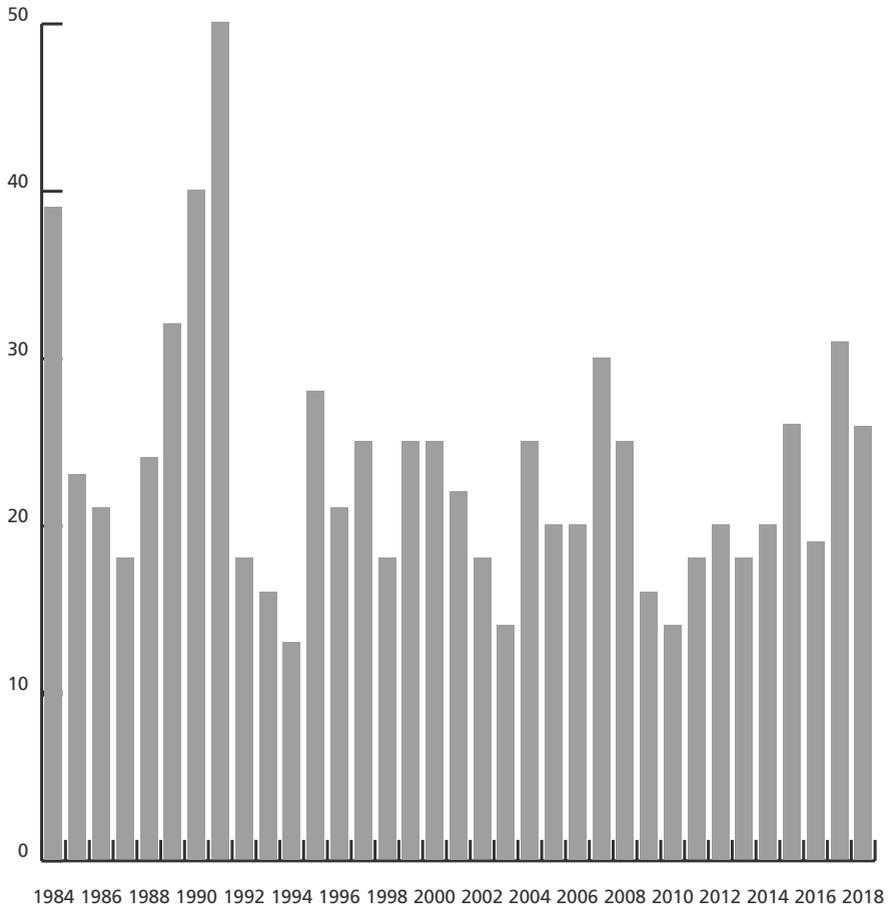
Mitglieder der UBI

	im Amt seit	gewählt bis
Vincent Augustin (Rechtsanwalt, GR)	01.10.2013 Präsident	31.12.2019 Rücktritt: 31.12.2018
Catherine Müller (Rechtsanwältin und Mediatorin, SO)	01.01.2014 Vizepräsidentin	31.12.2019
Nadine Jürgensen (Journalistin und Moderatorin, ZH)	01.01.2018	31.12.2019
Suzanne Pasquier Rossier (Redaktorin, NE)	01.01.2013	31.12.2019
Edy Salmina (Rechtsanwalt, TI)	01.01.2016	31.12.2019
Mascha Santschi Kallay (Rechtsanwältin und Kommunikationsbe- raterin, LU)	01.01.2016	31.12.2019
Reto Schlatter (Studienleiter, ZH)	01.01.2015	31.12.2019
Maja Sieber (Juristin, ZH)	01.01.2016	31.12.2019
Stéphane Werly (Kant. Datenschutzbeauftragter und Dozent für Medienrecht, GE)	01.01.2012	31.12.2019

Sekretariat der UBI

Juristisches Sekretariat	angestellt seit	zu
Pierre Rieder (Leiter Sekretariat)	01.10.1997	90 %
Ilaria Tassini Jung	21.08.2012	60 %
Kanzlei		
Nadia Mencaccini	01.05.2006	50 %

Anhang II: Statistik für den Zeitraum von 1984 bis 2018



1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Beschwerden

Eingegangen	39	23	21	18	24	32	40	50	18	16	13	28	21	25	18	25	25	22
Abgeschlossen	31	25	23	16	17	36	35	42	29	22	10	23	29	24	16	28	26	20
Hängig	8	6	4	6	13	9	14	21	10	4	8	13	5	6	8	5	4	6

Legitimation

Popularbeschwerden / öffentliches Interesse	11	8	6	5	9	11	31	33	10	7	9	16	17	20	14	20	25	16
Einzelbeschwerden	28	15	15	13	15	21	9	17	8	9	4	12	4	5	4	5	0	6
Departement																		

Beschwerden gegen Sendungen von

Radio	13	8	5	6	4	10	7	15	6	4	5	4	3	2	2	4	2	3
Fernsehen	26	15	16	12	20	22	33	35	12	12	8	24	18	23	16	21	23	19
Online-Dienste																		

SRG / RDRS / SRF Radio	11	6	3	3	3	7	6	13	5	2	4	3	2	2	2	2	2	1
SRG / TVDRS / SF / SRF Fernsehen	13	9	12	7	14	16	29	29	11	8	5	20	17	16	11	13	16	12
SRG / RSR / RTS Radio	2	2	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / TSR / RTS TV	9	5	5	4	4	5	4	3	1	3	1	3	0	4	4	2	1	1
SRG / RSI Radio	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	1	0	0	1	0	1
SRG / RSI TV	2	1	0	1	0	0	0	0	0	1	1	1	0	1	0	1	1	3
SRG / RTR Radio Rumantsch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / mehrere Sendungen	1	0	1	1	2	0	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / übriges publizistisches Angebot (üpa)									0	0	0	0	0	0	0	2	0	0
Lokale Radioveranstalter	1	0	1	2	1	1	0	2	1	0	0	1	0	0	0	1	0	1
Lokale Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0
Übrige private Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	3	5	3
Ausländische Veranstalter	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	2	0

Erledigung

Schlichtung	0	0	0	0	0	6	2	1	2	1	0	2	1	0	0	0	0	0
Ombudsbriefe	3	2	1	3	2	6												
Nichteintretensentscheid	3	6	5	1	0	10	7	8	1	9	3	6	14	7	2	4	4	5
Materieller Entscheid	23	16	13	10	14	12	24	32	23	12	7	14	14	17	14	22	22	15
Rückzug	2	1	4	2	1	2	2	1	3	0	0	1	0	0	0	2		0

Materielle Entscheide

Keine Programmrechtsverletzung	23	14	13	10	11	10	24	29	21	11	8	10	13	13	10	14	19	14
Programmrechtsverletzung	0	2	0	0	3	2	0	3	2	1	2	4	1	4	4	8	3	1

2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Beschwerden

Eingegangen	18	14	25	20	20	30	25	16	14	18	20	18	20	26	19	31	26
Abgeschlossen	18	17	20	21	22	19	21	25	13	23	20	18	14	23	28	16	27
Hängig	6	3	8	7	7	17	21	11	13	9	9	8	11	15	6	21	20

Legitimation

Popularbeschwerden / öffentliches Interesse	15	12	20	13	15	19	17	7	9	12	10	9	15	16	16	23	22
Einzelbeschwerden	3	2	5	7	5	10	7	9	5	6	10	9	5	10	3	8	4
Departement						1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Beschwerden gegen Sendungen von

Radio	7	2	1	2	3	5	6	2	2	2	2	4	6	11	4	5	2
Fernsehen	11	12	24	18	17	25	19	14	12	16	18	14	14	15	14	19	24
Online-Dienste															1	7	0

SRG / RDRS / SRF Radio	4	2	0	2	3	3	5	1	2	1	2	4	4	7	3	4	1
SRG / TVDRS / SF / SRF Fernsehen	5	7	19	11	7	16	15	11	6	10	11	10	9	9	10	17	15
SRG / RSR / RTS Radio	1	0	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1	2	1	1	0	0
SRG / TSR / RTS TV	4	2	1	1	0	6	1	2	3	3	3	2	3	5	2	0	6
SRG / RSI Radio	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0
SRG / RSI TV	0	1	3	5	2	2	1	1	0	0	1	0	0	1	1	1	2
SRG / RTR Radio Rumantsch	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
SRG / mehrere Sendungen	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2	1	1	1	1	1	0	0
SRG / übriges publizistisches Angebot (üpA)	0	0	0	0	1										1	7	0
Lokale Radioveranstalter	0	0	0	0	0	1	0	1	1	2	0	0	0	1	0	0	1
Lokale Fernsehveranstalter	0	0	0	0	2	1	1	0	1	0	2	0	0	0	0	0	1
Übrige private Fernsehveranstalter	2	2	1	1	3	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0
Ausländische Veranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Erledigung

Schlichtung	0	0	0	0	0												
Ombudsbriefe																	
Nichteintretensentscheid	1	3	3	3	8	4	6	5	2	3	3	2	2	3	4	8	3
Materieller Entscheid	17	12	16	18	14	14	15	20	11	19	16	15	12	19	24	8	24
Rückzug	0	2	1	0	0	1	0	0	0	1	1	1	0	1	0	0	0

Materielle Entscheide

Keine Programmrechtsverletzung	10	11	12	11	10	9	11	16	8	13	12	13	11	16	20	7	20
Programmrechtsverletzung	7	1	4	7	4	5	4	4	3	6	4	2	1	3	4	1	4

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI**

Christoffelgasse 5
3003 Bern

Tel. 058 462 55 38

www.ubi.admin.ch
info@ubi.admin.ch
Twitter: @UBI_AIEP_AIRR